



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Direktzahlungen

Molkereistrasse 23
3052 Zollikofen
+41 31 636 13 60
info.adz@be.ch
www.be.ch/LANAT
www.gelan.ch

Merkblatt vom 1. Juli 2024

Hinweise zum Bewirtschafterwechsel

Beitragsberechtigte Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind, vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die Anforderungen an die Ausbildung erfüllen. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter muss grundsätzlich Eigentümer/-in oder Pächter/-in des Betriebes sein und das landwirtschaftliche Einkommen als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Steuererklärung und für die AHV-Beiträge deklarieren. (Art. 3 Abs. 1 DZV und Art. 2 Abs. 1 LBV)

Juristische Personen

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterinnen führen, sind beitragsberechtigt, sofern sie über eine Mindestbeteiligung am Kapital und an den Stimmrechten verfügen. (Art. 3 Abs. 2 DZV)

Anforderungen an die Ausbildung (Art. 4 DZV)

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- Berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ oder Eidgenössischem Berufsattest EBA, sowie höhere Ausbildungen dieser Berufe oder,
- Bäuerin mit Fachausweis oder
- Andere Grundbildung EFZ oder EBA entweder mit landwirtschaftlicher Weiterbildung (Nebenerwerbskurs NEK) oder Nachweis landwirtschaftlicher Praxis während mindestens 3 Jahren.

Ausnahmen von den Anforderungen an die Ausbildung gelten für Betriebe im Berggebiet unter 0.5 SAK, für Erben oder Erbegemeinschaften während längstens 3 Jahren und bei Übernahme des Betriebs durch die Ehepartnerin oder den Ehepartner bei Erreichen der Altersgrenze des bisherigen Bewirtschafter, sofern er oder sie vor der Übernahme während mindestens 10 Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat.

Personengemeinschaften

Bei gemeinsamer Bewirtschaftung durch mehrere Personen (Ehepartner, Generationengemeinschaft) gelten die Anforderungen für sämtliche Mitbewirtschafter/-innen.

Fristen und Meldung des Bewirtschafterwechsels: bis am 30. November

Um eine rechtzeitige Verarbeitung für Stichtagserhebung und Kontrollplanung zu gewährleisten, melden Sie den Bewirtschafterwechsel möglichst frühzeitig. Bewirtschafterwechsel per 1. Januar müssen zwischen dem **1. September und 30. November**, jedoch spätestens bis am 31. Dezember des Vorjahres der Abteilung Direktzahlungen zugestellt werden.

Ausnahme: Bei Betrieben, die erst nach dem 31. Januar von einer neuen Betriebsleitung bewirtschaftet werden, kann der Bewirtschafterwechsel bis zum 1. Mai des Beitragsjahres gemeldet werden.

Bitte schicken Sie das ausgefüllte, ausgedruckte und von allen Parteien **unterschiedene Formular mit den Beilagen** als Scan an info.adz@be.ch oder per Post an:

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Direktzahlungen
Molkereistrasse 23
3052 Zollikofen

Beilagen

Dem Formular «Bewirtschafterwechsel» sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie Nachweis **landwirtschaftliche Ausbildung** oder Nachweis der anderen beruflichen Grundbildung mit Nachweis der landwirtschaftlichen Praxis.
- Kopie des Begrüssungsschreibens der Ausgleichskasse des Kantons Bern als selbständig erwerbende Person im **Bereich Landwirtschaft**.
- Kopien **der Kauf- oder Pachtverträge** (ausser bei Übergabe an Ehepartner/-in bei Erreichen der Altersgrenze durch den bisherigen Bewirtschafter oder die bisherige Bewirtschafterin).
- Zusätzlich bei **juristischen Personen**: Auszug Handelsregister, Statuten, Kapitalanteile, Anmeldebekräftigung als Arbeitgeber im Bereich Landwirtschaft bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern.

Damit wir die Mutation vornehmen können, muss dem Formular zwingend der Nachweis der landwirtschaftlichen Ausbildung beigelegt werden. Die übrigen Unterlagen (Bestätigung Ausgleichskasse, Kauf- oder Pachtverträge) können **bis zum 15. Mai nachgereicht** werden.

Wichtig: ohne Nachweis der landwirtschaftlichen Ausbildung und ohne Einreichung der Aufnahmebestätigung der Ausgleichskasse des Kantons Bern werden keine Beiträge ausbezahlt!

Zahlverbindung

Der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin muss mit Namen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin übereinstimmen. Bei Personengemeinschaften muss das Konto auf die Mitbewirtschafterinnen und Mitbewirtschafter lauten.

Agate-Nummer, TVD-Nummer und kantonale Betriebsnummer

Die Daten neuer Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter werden an Agate übermittelt. Die neue Bewirtschafterin oder der neue Bewirtschafter erhält eine neue **persönliche Agate-Nummer** für den Zugang

zu GELAN und TVD. Die kantonale Betriebsnummer und die TVD-Nummer mit den darauf gemeldeten Tieren werden von der neuen Bewirtschafterin oder vom neuen Bewirtschafter übernommen.

GELAN-Erhebungen

Die Anmeldung für die Direktzahlungsarten und den ÖLN erfolgt mit der Herbsterhebung im September. Bei einem Bewirtschafterwechsel werden die Daten der Vorgängerin oder des Vorgängers übernommen. Eine Anpassung der angemeldeten Programme ist bei Wechsel der Betriebsleitung bis zur Stichtagserhebung hin möglich. Kontaktieren Sie dazu bitte direkt die Abteilung Direktzahlungen per E-Mail info.adz@be.ch oder per Telefon 031 636 13 60.

Die Bewirtschaftung der Flächen kann während der Stichtagserhebung durch die neue Bewirtschafterin oder den neuen Bewirtschafter angepasst werden.

Übernahme eines zusätzlichen Betriebs

Die Übernahme eines zusätzlichen Betriebs ist **bis zum 30. November des Vorjahres** zu melden, damit keine unnötigen Kontrollaufträge generiert werden und die Flächen rechtzeitig zur Stichtagserhebung übertragen werden können. Die Beilage von Ausbildungsnachweis und Bestätigung der Ausgleichskasse sind für bereits direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht nötig. Zwingend eingereicht werden müssen hingegen Pacht- oder Kaufvertrag (bis spätestens am 15. Mai).

Bitte vermerken Sie ausserdem auf dem Formular unter «Bemerkungen», ob Tierhaltung und Tierbestand mitübernommen werden.

Rechtliche Grundlagen

Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91)

Fragen oder Unklarheiten?

Bitte wenden Sie sich direkt an die Abteilung Direktzahlungen, Telefon **031 636 13 60** oder info.adz@be.ch. Wir sind gerne für Sie da.